



BürgerStiftung

Obersulm

Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung	3
§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung	4
§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden	4
§ 5 Stiftungsorgane	5
§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands	5
§ 7 Aufgaben des Vorstands	6
§ 8 Vertretung der Stiftung nach außen	6
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats	6
§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats	7
§ 11 Organisation des Stiftungsrats	7
§ 12 Stiferversammlung	7
§ 13 Änderung der Satzung, des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung	8
§ 14 Vermögensanfall	8
§ 15 Stiftungsbehörde	8
§ 16 Ergänzende Bestimmungen	8

Präambel:

„Der Staat, das sind wir“. Dieses Leitmotiv steckt hinter der BürgerStiftung Obersulm. Mit der BürgerStiftung Obersulm gibt der Bürgerverein Wir-Obersulm e.V. mit Unterstützung von Bürgern, Unternehmen und der Gemeinde den Anstoß zum Aufbau eines Kapitalstocks, aus dessen Erträgen gemeinnützige Projekte gefördert werden sollen.

Ziel der BürgerStiftung Obersulm ist es, Menschen zusammenzubringen, die bereit sind, aktiv an der Gestaltung des öffentlichen Lebens teilzunehmen. Als Teil einer lebendigen Bürgergesellschaft kann jeder auf seine Weise Verantwortung übernehmen und sich als Stifter oder Spender oder durch ehrenamtliches Engagement nachhaltig für das Gemeinwohl in Obersulm einsetzen.

Die BürgerStiftung Obersulm will eine Brücke schlagen zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft. Sie tritt nicht in Konkurrenz zu den bestehenden Einrichtungen und übernimmt keine Aufgaben, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde gehören.

Die BürgerStiftung Obersulm ist den demokratischen Grundwerten verpflichtet. Als politisch und finanziell unabhängige Einrichtung der Bürgerschaft ist sie in der Lage, schnell und unbürokratisch zu handeln.

Nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ sollen Projekte gefördert werden, die darauf ausgerichtet sind, die Lebensqualität in Obersulm zu verbessern und Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen, die der Chancengleichheit, dem sozialen Frieden, dem Miteinander der Kulturen und Generationen und einer nachhaltigen Entwicklung des Gemeinwesens sowie dem bürgerschaftlichen Engagement dienen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „BürgerStiftung Obersulm“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Obersulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, von Bildung und Erziehung sowie von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, von Kunst, Kultur und Sport, des Tier-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Völkerverständigung, von Heimatpflege und Denkmalschutz und von mildtätigen Zwecken.
- (2) Die Stiftungszwecke können sowohl durch eigene Projekte als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden, beispielsweise durch
 - a) Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen;
 - b) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 (1) genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
 - c) Förderung von Meinungsaustausch und Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern;
 - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks;
 - e) Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte
 - f) Unterstützung von finanziell bedürftigen Familien und Personen.
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (4) Das Fördergebiet umfasst die Gemeinde Obersulm.
Im Einzelfall können die Zwecke der Stiftung auch außerhalb dieses Gebiets gefördert werden, insbesondere wenn ein Bezug zur Gemeinde Obersulm besteht.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Obersulm gehören.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen und anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, sofern deren Zwecke mit den in § 2 (1) beschriebenen vereinbar sind.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden sind zeitnah zu verwenden.
Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um für ein angemessenes Andenken ihrer Stifterinnen und Stifter zu sorgen (§ 58 Nr.5 AO).
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung in Höhe von 163.000,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Eine Zustiftung soll sich auf einen Mindestbetrag belaufen, der in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegen ist. Zuwendungen, die vom Zuwendenden nicht dem Grundstock zugeführt werden sollen, können als Spenden verwendet werden.
- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem in der Geschäftsordnung des Vorstands festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden (Namensfonds), sofern der Zuwendungsgeber dies wünscht.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und die Stifterversammlung.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben möglichst unentgeltlich oder gegen eine angemessene Vergütung Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung einrichten. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (4) Die Organe der Stiftung geben sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung der Sitzungen
 - Einladungsfristen und -formen
 - Abstimmungsmodalitäten
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

- (5) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann den einzelnen Mitgliedern auch eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch

 - a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds;
 - b) Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat;
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - d) Tod des Mitglieds;
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds (jederzeit schriftlich möglich).
- (3) Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden, ein anderes Vorstandsmitglied zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
- (4) Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von den Gründungstiftern bestellt. Die Gründungstifter bestimmen auch den ersten Vorsitzenden und den ersten Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat bis Ende Juni des folgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte und für ihre Arbeit in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8

Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden von den Gründungsstiftern bestellt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder werden vom Stiftungsrat durch Kooptation bestimmt. Scheiden Mitglieder aus, werden die Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt und benannt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wiederwahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln, wobei das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Obersulm und der Vorsitzende des Vereins Wir-Obersulm e.V. sind kraft Amtes Mitglied des Stiftungsrats. Sie können an ihrer Stelle eine andere natürliche Person als ordentliches Mitglied des Stiftungsrats benennen.
- (4) Ein Mitglied im Stiftungsrat wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Obersulm vorgeschlagen und vom Stiftungsrat kooptiert. Es wird nach jeder Gemeinderatswahl neu bestimmt.
- (5) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (6) Sollte mit dem Ausscheiden eines Mitglieds die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
 - a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - b) Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat,
 - c) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder;
 - d) Tod des Mitglieds;
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds (jederzeit schriftlich möglich).

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11

Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

§ 12

Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus den Stiftern und Stifterinnen, d. h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Ihre Zugehörigkeit zur Stifternversammlung besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Die Stifternversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Die Stifternversammlung hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden und Kandidaten für den Stiftungsrat vorzuschlagen.
Sie kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und kann Rechenschaft verlangen. Die Stifternversammlung kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

§ 13

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Obersulm die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 16

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

Obersulm, den 10.07.2012

Anmerkung:

Die Bürgerstiftung Obersulm wurde mit vorstehender Satzung am 17.08.2012 durch das Regierungspräsidium Stuttgart als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.